

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i. R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Form und Inhalt des Verwaltungsaktes

A. Form des Verwaltungsakts

1. Die "**Form**" des Verwaltungsakts betrifft die Frage, wie der Verwaltungsakt erlassen wird. Nach § 37 II LVwVfG besteht der Grundsatz der Formfreiheit, d.h. der Verwaltungsakt kann

- schriftlich
- mündlich
- durch Zeichen (vgl. § 36 StVO)
- konkludent (durch Gesten oder Handlungen)

erfolgen, soweit nicht ausnahmsweise eine besondere Form vorgeschrieben ist

2. Inhalt des schriftlichen Verwaltungsaktes

Die Schriftform ist in §§ 37 III, 39 LVwVfG geregelt. Der schriftlich zu erlassende Verwaltungsakt muss bestimmte Mindestinhalte aufweisen, außerdem sollte er bestimmte weitergehende Angaben enthalten:

zwingend:	zweckmäßig:
die erlassende Behörde, § 37 III	den Adressaten mit voller Anschrift
die eigentliche Regelung, § 37 I (Tenor, Verfügungssatz, § 41 IV)	
Sachverhalt (soweit der Entscheidung zugrunde gelegt, § 39 I)	
Rechtliche Begründung, § 39 I 1	Angabe der Rechtsgrundlagen, § 39 I 1 Subsumtion
Ermessenserwägungen, § 39 I 2	
	Rechtsbehelfsbelehrung, §§ 58, 68 ff. VwGO
Unterschrift, § 37 III	bei EDV-Bescheiden, entbehrlich, § 37 IV 1

3. Andere Formen des Verwaltungsakts:

Der Verwaltungsakt kann insbesondere **mündlich** erlassen werden, § 37 II 1 LVwVfG.

Besteht in einem solchen Fall ein berechtigtes Interesse dafür, so ist der mündliche Verwaltungsakt schriftlich zu bestätigen, § 37 II 2 LVwVfG. Ein solches Interesse besteht regelmäßig, wenn

- die Rechtslage unklar ist
- die Beteiligten sich über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme streiten, z.B. Widerspruch einlegen wollen
- eine Kostenfolge, z.B. nach § 8 II PolG, droht.

B. Inhaltliche **Bestimmtheit**

Der Verwaltungsakt muss inhaltlich bestimmt sein, § 37 I LVwVfG.

Der Tenor = Verfügungssatz muss so formuliert sein, dass der Betroffene eindeutig den Inhalt der Regelung, also erkennen kann, was gewollt oder gemeint ist.

Auch muss der Tenor (bei vollstreckbaren) Verwaltungsakten die Verwaltungsvollstreckung zulassen.

Beispiele:

Hinreichend bestimmt?

- Ihnen wird aufgegeben, die zur Vermeidung künftiger Lärmbelästigungen durch Ihren Betrieb erforderlichen Maßnahmen zu treffen. - Denn was "erforderliche Maßnahmen" sind, muss ja die Behörde erst regeln und damit konkret bestimmen.
- Ihnen wird aufgegeben, entweder das Notstromaggregat schalldicht einzukapseln oder das Aggregatgehäuse mit einer Schalldämmung nach DIN zu versehen. - Hier wird dem Adressaten die Auswahl unter zwei bestimmten Mitteln überlassen.
- Ihnen wird aufgegeben, entweder das Notstromaggregat schalldicht einzukapseln oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen. - Hier liegt ein Grenzfall vor. Eine Handlungsalternative ist sicherlich hinreichend bestimmt, die andere aber nicht.